



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. April 2015
(OR. de, en)

8511/15

COHOM 38
COPS 123

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. April 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen
Union

Nr. Komm.dok.: JOIN(2015) 16 final

Betr.: Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat
Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019)
"Bekräftigung der Menschenrechte als Kernstück der EU-Agenda"

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2015) 16 final.

Anl.: JOIN(2015) 16 final



HOHE VERTRETERIN
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 28.4.2015
JOIN(2015) 16 final

**GEMEINSAME MITTEILUNG AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019)
„Bekräftigung der Menschenrechte als Kernstück der EU-Agenda“**

Einleitung

Mit dieser gemeinsamen Mitteilung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik soll ein Beitrag zur Ausarbeitung eines neuen Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie im Zeitraum 2015-2019 geleistet werden.

Menschenrechte und Demokratie – Leitprinzipien der EU

Die heutige Welt ist durch Instabilität und raschen Wandel geprägt. Es ist eine Welt, in der Menschenrechte und demokratische Werte häufig in Frage gestellt und vielerorts sogar außer Acht gelassen werden, in der Menschenrechtsverletzungen an Häufigkeit und Schwere zugenommen haben, Aktivitäten der Zivilgesellschaft zunehmend behindert werden, Konflikte vielschichtiger geworden sind und autoritäre Regime mit noch größerer Härte reagieren. Zudem bringt die Globalisierung neue Herausforderungen mit sich, die den Schutz der Menschenrechte zu einer immer komplexeren Aufgabe machen.

Unter diesen Umständen konzentrierte sich die internationale Aufmerksamkeit nahezu zwangsläufig auf den Aspekt „Stabilität“. Dauerhafte Stabilität kann jedoch nicht durch Sicherheit und wirtschaftlichem Wohlstand allein erreicht werden. Für die Loyalität der Bürgerinnen und Bürger gegenüber ihrem Staat und ihr Vertrauen auf eine Interessendurchsetzung durch friedliche Mittel ist vielmehr maßgeblich, ob sie das Gefühl haben, dass sie vor Willkür geschützt sind und ihre Standpunkte eine Rolle für die politische Entscheidungsfindung spielen. Dies kann nur in einer demokratischen Gesellschaft erreicht werden, die auf der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten basiert, in einem Staat, der nicht korrupt ist und seiner Rechenschaftspflicht nachkommt, mit einem Parlament, das die Vielfalt der Ansichten und Interessen der Bevölkerung widerspiegelt, und mit einer aktiven Zivilgesellschaft, freien Medien und einer unabhängigen Justiz.

Diese Zielvorstellung findet sich auch in den Debatten über die Ziele für nachhaltige Entwicklung in der Zeit nach 2015 wieder, in denen Menschenrechte und Frauenrechte als eigenständige Ziele deutliche Beachtung finden.

Die Menschenrechte müssen daher Kernstück des auswärtigen Handelns der Union bleiben. Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) legt die Leitlinien für das auswärtige Handeln der Union fest und bekräftigt die Rolle der EU bei der Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist für die EU-Organe und die Mitgliedstaaten bei der Ausführung der Unionsvorschriften rechtsverbindlich. Darüber hinaus ist die EU Vertragspartei verschiedener Instrumente der Vereinten Nationen und des Europarates, wie etwa des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD). Die Glaubwürdigkeit der Union als globaler Verfechter der Menschenrechte beruht auf diesen Grundpfeilern.

Das 2012 verabschiedete Paket „Menschenrechte und Demokratie“

Im Jahr 2012 verabschiedete die EU mit dem **Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie**¹ ein ehrgeiziges Programm, in dem dargelegt wurde, wie die EU ihrer im EU-Vertrag verankerten Verpflichtung zur Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit sowie der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte nachkommen wird.

Die Prioritäten und Leitlinien dieses strategischen Rahmens bilden fast drei Jahre nach seiner Annahme weiterhin den Rahmen für die Maßnahmen der Union.

Einen weiteren Meilenstein der EU-Menschenrechtspolitik stellt der 2012 gefasste Beschluss dar, das Amt des **EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte** zu schaffen. Der EU-Sonderbeauftragte hat der EU-Menschenrechtspolitik zu größerer Sichtbarkeit und Wirksamkeit verholfen, den Grad der Interaktion mit unseren Partnern erhöht und dazu beigetragen, spezifische Prioritäten gezielt voranzubringen. Mit dem Beschluss² des Rates zur Verlängerung des Mandats des EU-Sonderbeauftragten um weitere zwei Jahre wird dessen wichtige Rolle anerkannt.

Der dritte wesentliche Bestandteil des 2012 verabschiedeten Menschenrechtspakets ist der **Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2012-2014)**³, mit dem die Umsetzung der im Strategischen Rahmen eingegangenen Verpflichtungen vorangebracht wurde.

Der **Aktionsplan** umfasste 97 Maßnahmen, die eine breite Palette von Menschenrechts- und Demokratiefragen abdeckten und sowohl von der EU als auch auf nationaler Ebene von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollten. Er verpflichtete alle Beteiligten zur Verwirklichung klarer Ziele innerhalb genau festgelegter Fristen.

Erfolge des Aktionsplans 2012-2014

Der Aktionsplan 2012-2014 gab wichtige Impulse, um die Mitwirkung aller einschlägigen Akteure sicherzustellen und sorgte dafür, dass diese Akteure konsequent eine Reihe zentraler Ziele verfolgen. Die Arbeiten im Rahmen des Aktionsplans haben zu verschiedenen wichtigen **Erfolgen** geführt.

Der Aktionsplan bewirkte eine stärkere **durchgängige Berücksichtigung von Menschenrechtsfragen** bei allen EU-Strategien im Bereich der Außenbeziehungen und bei den entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen, was zu konkreten Veränderungen in der Praxis führte. Dazu zählen – um nur einige Beispiele zu nennen – die Schritte hin zu einer Integration von Menschenrechtsfragen in die Folgenabschätzungen für legislative und nichtlegislative Vorschläge und die Einbeziehung von Einschätzungen der Menschenrechtsslage als übergeordneter Faktor bei der Bereitstellung von EU-Hilfe.

Der Aktionsplan hat der EU zudem die Entwicklung von Instrumenten und Ressourcen für die Formulierung und Umsetzung **einer kohärenteren Politik** erleichtert. Dieses Ergebnis ist einer Reihe von Elementen zu verdanken: Einrichtung einer Ratsarbeitsgruppe für Menschenrechte (COHOM) mit Sitz in Brüssel, Annahme detaillierter EU-Leitlinien zu zentralen Menschenrechtsfragen (Religions-

¹ Dokument des Rates vom 25. Juni 2012, Dok. 11855/12.

² Dokument des Rates vom 12. Februar 2015, Dok. 5716/15.

³ Dokument des Rates vom 25. Juni 2012, Dok. 11855/12.

und Weltanschauungsfreiheit⁴, Rechte von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen (LGBTI) Personen⁵, Freiheit der Meinungsäußerung online und offline⁶), Schaffung eines Instrumentariums für einen rechtebasierten Ansatz in der Entwicklungspolitik, Annahme lokaler Menschenrechtsstrategien auf der Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den EU-Delegationen und den Botschaften der Mitgliedstaaten, Einrichtung von Anlaufstellen für Menschenrechtsfragen in EU-Delegationen und ein optimiertes Schulungsprogramm für EU-Personal und Diplomaten der Mitgliedstaaten.

Der Aktionsplan umfasste auch eine jährliche Planung der von der EU in den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen, insbesondere im VN-Menschenrechtsrat, vertretenen Strategien und Prioritäten und unterstützte somit einen **wirksamen Multilateralismus**. Darüber hinaus beinhaltete er eine stärkere Ausrichtung der EU-Maßnahmen auf eine Reihe von Schlüsselprioritäten, wie die Rechte von Frauen und Mädchen, die Rechte des Kindes und die Rechte von LGBTI-Personen, und – gemäß dem Engagement der EU für die Unteilbarkeit der Menschenrechte – die Forderung nach einer eingehenderen Befassung mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Gemäß den Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) ergeben, wurde der Behinderungsthematik im Aktionsplan ebenfalls Aufmerksamkeit gewidmet.

Durch den Aktionsplan wurde die Zusammenarbeit der EU mit der Zivilgesellschaft und deren Unterstützung durch die EU weltweit gestärkt. Die Konsultation zivilgesellschaftlicher Organisationen im Vorfeld von Menschenrechtsdialogen oder in Bezug auf wichtige politische Dokumente ist durch den Aktionsplan zur gängigen Praxis geworden. Zudem förderte er die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen an der Gestaltung der finanziellen Unterstützung und ermöglichte eine verstärkte EU-Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisationen, die Restriktionen ausgesetzt sind.

Nicht zuletzt erhöhte der Aktionsplan auch die **Sichtbarkeit** der Maßnahmen der Union im Bereich Menschenrechte und Demokratie und die **Rechenschaftslegung** gegenüber den Partnern der EU, vor allem der Zivilgesellschaft.

Die Ergebnisse der letzten Jahre bilden eine solide Grundlage für die kontinuierlichen Bemühungen der EU, der Achtung der Menschenrechte und der Unterstützung demokratischer Übergangsprozesse weltweit auf bilateraler Ebene, in Zusammenarbeit mit anderen regionalen Organisationen und auf multilateraler Ebene, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen, mehr Nachdruck zu verleihen. Zahlreiche Maßnahmen des Aktionsplans 2012-2014 sind inzwischen fester Bestandteil der tagtäglichen Arbeit der Union – sie werden von allen Beteiligten mitgetragen, profitieren von bewährten Verfahren und sind umfassend durch verschiedene Leitfäden abgedeckt. Aus all diesen Gründen ist es nicht mehr erforderlich, diesen Maßnahmen im Rahmen des Vorschlags für einen neuen Aktionsplan vorrangige Bedeutung einzuräumen. Sie werden jedoch auch künftig im Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie behandelt, sodass auch in diesen Bereichen Sichtbarkeit und Rechenschaftslegung sichergestellt sind.

⁴ Dokument des Rates vom 24. Juni 2013, Dok. 11491/13.

⁵ Dokument des Rates vom 24. Juni 2013, Dok. 11492/13.

⁶ Dokument des Rates vom 12. Mai 2014, Dok. 9647/14.

Einige Bereiche des Aktionsprogramms 2012-2014, die eines **verstärkten politischen Engagements** und **zusätzlicher Anstrengungen bedürfen, wurden im neuen Aktionsplan stärker in den Vordergrund gerückt**. Dies gilt u. a. für die Demokratieförderung, die systematisch bei einer Reihe von Zielen berücksichtigt wird, wie auch für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, für den Umgang mit Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Krisen- und Konfliktsituationen, die Bekämpfung von Diskriminierung, insbesondere von Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und LGBTI-Personen wie auch Angehörigen religiöser Minderheiten, die Bekämpfung von Folter und Misshandlung und die Notwendigkeit einer unter Menschenrechtsaspekten kohärenteren EU-Politik.

Der neue Aktionsplan soll eine Antwort auf diese weiterhin bestehenden Herausforderungen bieten.

Weitere Vorgehensweise

Angesichts der positiven Erfahrungen sollte der **neue Aktionsplan den Zeitraum 2015 bis 2019** abdecken, damit die Übereinstimmung mit der Amtszeit der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission sichergestellt ist.

Die Umsetzung des **Aktionsplan** sollte **2017 einer Halbzeitüberprüfung** unterzogen werden, damit die erzielten Fortschritte bewertet und gegebenenfalls auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen und neuer Herausforderungen Anpassungen vorgenommen werden können. Die Überarbeitung würde zeitlich mit der Halbzeitüberprüfung der Finanzierungsinstrumente im Bereich der Außenbeziehungen zusammenfallen und könnte somit ebenfalls dazu beitragen, die Kohärenz zwischen politischen Maßnahmen und finanzieller Unterstützung der EU zu verbessern.

Die im Rahmen des Aktionsplans vorgeschlagenen Maßnahmen sind geografisch neutral und sollen unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse und Besonderheiten in allen Regionen der Welt Anwendung finden. Sie werden im Rahmen länderspezifischer lokaler Menschenrechtsstrategien konkretisiert, die auf das jeweilige Land zugeschnittene Prioritäten umfassen.

Was die **Kandidatenländer und potenziellen Kandidatenländer** anbelangt, so wird die EU deren Engagement für die Förderung der Werte der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte – wie in Artikel 49 EUV festgelegt – weiterhin überwachen und Beratung und Unterstützung bieten, damit in diesen Reformschlüsselbereichen spürbare und nachhaltige Fortschritte erzielt werden.

Bei der Europäischen Nachbarschaftspolitik wird besonderes Gewicht auf die Gewährleistung der Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten gelegt werden. Die EU wird die Partnerländer auch in Zukunft bei der Umsetzung von Reformen unterstützen, die einem inklusiven Dialog und der verantwortungsvollen Staatsführung förderlich sind, die Unabhängigkeit der Justiz stärken und den Schutz der Grundrechte gewährleisten.

Grundsätze

Mit dem neuen Aktionsplan wird keine umfassende Abdeckung sämtlicher Aspekte der Menschenrechts- und Demokratieförderpolitik der Union angestrebt. Vielmehr sollte er **als**

strategisches Instrument dienen, das Prioritäten vorgibt, bei denen **zusätzliche politische Impulse und ein verstärktes Engagement** erforderlich sind. Der Aktionsplan sollte die Richtschnur sowohl für die bilaterale Zusammenarbeit als auch das Engagement der EU in multilateralen und regionalen Gremien, wie etwa Vereinte Nationen und Europarat, bieten.

In diesem Sinne ist der Vorschlag für den Aktionsplan an folgenden Grundsätzen ausgerichtet:

1. In einem immer komplexeren globalen Umfeld wird die Gültigkeit universeller Normen in Frage gestellt und die Bemühungen der EU, diese Normen zu fördern, treffen zunehmend auf Widerstand. Die Förderung von Werten allein durch exogenes Handeln erweist sich vielfach als nicht effektiv. Daher sollten sich die Bemühungen darauf konzentrieren, die endogenen Kräfte zu unterstützen. Die EU sollte auf staatlicher, parlamentarischer und quasistaatlicher Ebene gezielt **Gesprächspartner in Drittländern stärken**, die Rolle der Justiz fördern, weiterhin die **Zivilgesellschaft** einschließlich der Sozialpartner unterstützen und zu günstigen Rahmenbedingungen beitragen. Ebenso müssen Rolle und Wirkung **regionaler Organisationen und Mechanismen** gestärkt und die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen weiter ausgebaut werden, da diese aufgrund der weltumspannenden Mitgliedschaft über größeres Einflusspotenzial verfügen.
2. Die EU muss mit gutem Beispiel vorangehen. Sie steht unter genauer Beobachtung bei Aspekten, die als **Diskrepanzen** in ihrem Menschenrechtskonzept wahrgenommen werden (doppelte Standards und interne/externe Unstimmigkeiten). Somit ist ein verstärktes Engagement erforderlich, um für größere Kohärenz im Bereich der Menschenrechte zu sorgen und Menschenrechtsfragen bei allen Aspekten des auswärtigen Handelns der EU und bei den externen Aspekten der internen Politikbereiche einzubeziehen, wobei das von der Kommission entwickelte Konzept für die wirksame Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union die Grundlage bilden sollte.
3. Die EU muss sich auf die dringlichsten Herausforderungen im Menschenrechtsbereich konzentrieren, die sowohl intern als auch extern angegangen werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Bekämpfung von Diskriminierungen, die Achtung der Meinungsfreiheit und der Schutz der Privatsphäre sowie die Wahrung der Menschenrechte in den Bereichen Migration und Handel oder bei Strategien zur Terrorismusbekämpfung.
4. Außerdem sollte die EU ihre **vorhandenen Möglichkeiten besser nutzen** – die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente, Mittel und Politikmaßnahmen müssen sowohl im Rahmen der bilateralen Arbeit als auch in multilateralen Gremien effizienter und mit einer stärker strategischen Ausrichtung eingesetzt werden.
5. Nicht zuletzt sollte die EU **besser kommunizieren**, was sie leistet, die Kapazitäten zur **Messung der Auswirkungen** ausbauen und gegebenenfalls **alternative und effizientere Vorgehensweisen** ausarbeiten.

Angesichts dieser Überlegungen konzentriert sich der beigefügte Aktionsplan auf die folgenden fünf strategischen Bereiche:

i) Stärkung der Eigenverantwortung lokaler Akteure: Menschenrechte und Demokratie können nur dort wirklich Wurzeln schlagen, wo eine starke lokale Eigenverantwortung gegeben ist. Dieses Kapitel des Aktionsplans konzentriert sich auf Maßnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung der Art und Weise, in der wir mit externen Akteuren – sowohl auf Regierungs- als auch auf Nichtregierungsebene – interagieren. Besondere Aufmerksamkeit wird den Herausforderungen im Zusammenhang mit den Handlungsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft gewidmet.

ii) Bewältigung zentraler Menschenrechtsprobleme: In diesem Kapitel wird der Schwerpunkt auf ausgewählte thematische Menschenrechtsfragen gelegt, wobei jedoch auf die nötige Ausgewogenheit zwischen bürgerlichen und politischen Rechten einerseits und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten andererseits geachtet wird. Die aufgelisteten Maßnahmen ergänzen und stützen die im vorherigen Kapitel aufgeführten Ziele.

iii) Gewährleistung eines umfassenden Menschenrechtsansatzes für Konflikt- und Krisensituationen: In diesem Kapitel wird eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Entwicklung von Instrumenten und Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorgeschlagen, mit denen Menschenrechtsverletzungen verhindert, bekämpft und geahndet werden können, wobei den nach Auffassung der internationalen Gemeinschaft besonders schweren Verbrechen hohe Bedeutung beigemessen wird. Dieses Kapitel bringt zudem deutlich zum Ausdruck, dass die EU ihre vorhandenen Instrumente an die sich wandelnden Konfliktsituationen anpassen muss.

iv) Förderung einer größeren Kohärenz und Einheitlichkeit: Dieses Kapitel trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass die Kommission zusammen mit der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin konsequent Menschenrechtserwägungen in die externen Aspekte der EU-Politik einbeziehen muss, insbesondere was Handel und Investitionen, Migration/Flüchtlinge/Asyl, Entwicklungspolitik sowie die Terrorismusbekämpfung angeht, um eine bessere Politikkohärenz zu gewährleisten.

v) Ausbau der Wirksamkeits- und Ergebnisorientierung im Bereich Menschenrechte und Demokratie: Vor dem Hintergrund wachsender Herausforderungen und begrenzter Ressourcen ist die bessere Nutzung der vorhandenen Instrumente, Maßnahmen und Politiken der einzig mögliche Weg, um die Wirksamkeit des Handelns der EU im Menschenrechtsbereich zu steigern. In diesem Kapitel werden Maßnahmen vorgeschlagen, die die EU dabei unterstützen werden, stärker ergebnisorientierte und strategisch ausgerichtete Konzepte zu entwickeln.

EU-AKTIONSPLAN FÜR MENSCHENRECHTE UND DEMOKRATIE

Der vorliegende Aktionsplan soll die weitere Umsetzung des Strategischen Rahmens der EU für Menschenrechte und Demokratie ermöglichen und zugleich ausreichende Flexibilität für die Bewältigung etwaiger neuer Herausforderungen bieten. Der Aktionsplan stützt sich auf das bestehende Rahmenwerk der EU zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie im Rahmen des auswärtigen Handelns⁷, u. a. eine Reihe von EU-Leitlinien, Instrumentarien und festgelegten Positionen sowie die verschiedenen Finanzierungsinstrumente für Maßnahmen im Außenbereich, wie insbesondere das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte.

Wichtige Voraussetzungen für die wirksame Umsetzung des Aktionsplans sind die **Zusammenarbeit** der EU-Institutionen, unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen institutionellen Aufgaben, und die Umsetzung des Aktionsplans auf nationaler Ebene durch die Mitgliedstaaten, wo dies erforderlich ist. Verantwortlich für die Durchführung der aufgeführten Maßnahmen sind die Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin, die bei dieser Aufgabe vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) unterstützt wird, die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemäß dem Vertrag über die Europäische Union⁸. Der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte leistet entsprechend seinem Mandat einen Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplans. Der Aktionsplan gilt für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019; seine Umsetzung wird im Jahr 2017 überprüft.

Entwurf der tabellarischen Übersicht über den neuen EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019)

Ziel Maßnahme	Zeitplan	Zuständigkeit
I. STÄRKUNG DER EIGENVERANTWORTUNG LOKALER AKTEURE		
<i>a) Umfassende Unterstützung für öffentliche Einrichtungen</i>		
1. Unterstützung der Kapazitäten der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI)	a. Anerkennung der zentralen Rolle der NMRI als unabhängige Instanzen und Befräftigung der Zusage der EU, Institutionen dieser Art, die die Pariser Grundsätze einhalten, zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Stärkere Einbeziehung der NMRI in die Konsultationsprozesse auf Länderebene, insbesondere in Bezug auf Menschenrechtsdialoge und Reformen in Drittländern.	fortlaufend Kommissionsdienststellen (KOM), EAD, Mitgliedstaaten (MS)

⁷ Unbeschadet der besonderen Regelungen für die Kandidatenländer und potenziellen Kandidatenländer im Rahmen der Erweiterungspolitik der EU.

⁸ Beschlüsse über spezifische Maßnahmen zur Umsetzung dieses Aktionsplans werden im Einklang mit den Verträgen erlassen. Der Aktionsplan berührt nicht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und wird gemäß der Erklärung Nr. 13 zu den Verträgen ausgelegt.

	<p>b. Im Rahmen des internationalen Koordinierungsausschusses der NMRI Stärkung der Kapazitäten von Institutionen mit A-Status , Unterstützung von Institutionen mit B-Status bei der Erlangung des A-Status und Zusammenarbeit mit den regionalen und internationalen Netzen dieser Institutionen. Die Arbeiten zu diesen Themen sollten in die nächste mittelfristige Programmierung der EU-Finanzierungsinstrumente für Maßnahmen im Außenbereich einfließen.</p>	fortlaufend	KOM, EAD, MS
2. Unterstützung von Wahlbehörden	<p>a. Stärkung der Rolle und Kapazitäten der Wahlbehörden, damit diese unabhängig und wirksam handeln und glaubwürdige, inklusive und transparente Wahlen organisieren können, insbesondere durch einen verstärkten gezielten Dialog und eine langfristige Unterstützungsstrategie.</p>	fortlaufend	KOM, EAD
	<p>b. Förderung eines partizipatorischen und inklusiven Dialoges zwischen Wahlbehörden und wichtigen Interessenträgern während des gesamten Wahlprozesses im Hinblick auf eine stärkere Beteiligung von politischen Parteien und Organisationen der Zivilgesellschaft, die unter anderem Zugang zu Informationen und die Möglichkeit erhalten müssen, alle Phasen des Wahlprozesses zu beobachten.</p>	fortlaufend	EAD, KOM, MS
3. Unterstützung der Kapazitäten parlamentarischer Institutionen	<p>a. Unterstützung der Entwicklung der legislativen, haushaltspolitischen und Kontrollbefugnisse von Parlamenten, Unterstützung der Parlamente bei der Organisation öffentlicher Debatten über wichtige Reformfragen unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;</p>	fortlaufend	KOM, EAD, MS
	<p>b. Einbeziehung der parlamentarischen Dimension in Programme der EU und der EU-Mitgliedstaaten zur Förderung der verantwortungsvollen Regierungsführung und in Budgethilfeprogramme.</p>	bis 2017	KOM, EAD, MS
4. Gezielte Unterstützung des Justizwesens	<p>a. Begleitung von Justizreformen (Straf- und Zivilrecht) durch angemessene Schulung des Justizpersonals und Schärfung des Bewusstseins für internationale Menschenrechtsstandards und -verpflichtungen; systematische Unterstützung einer professionellen und sachkundigen Interessenvertretung und rechtlichen Vertretung sowie von Anwaltsvereinigungen (z. B. Anwaltskammern).</p>	fortlaufend	EAD, KOM, MS

	<p>b. Auf bilateraler und multilateraler Ebene Überwachung der Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Partnerländer im Hinblick auf den Zugang zur Justiz und dem Recht auf ein faires Verfahren, einschließlich Prozesskostenhilfe; gegebenenfalls technische Zusammenarbeit und Unterstützung.</p> <p>c. Förderung und Erleichterung des Zugangs zur Justiz auf dezentraler Ebene; Dialog mit und Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden und Haftanstalten.</p>		EAD, KOM, MS
5. Umfassende Unterstützung für öffentliche Einrichtungen	a. Unter Berücksichtigung bewährter Verfahren weitere Unterstützung der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der demokratischen Institutionen sowie Förderung der Rolle der einheimischen Akteure im Reformprozess, insbesondere bei Verfassungsreformen, damit den Interessen der verschiedenen Beteiligten bessere Rechnung getragen wird.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	b. Entwicklung von spezifischem Fachwissen und Förderung der Schaffung spezialisierter Einrichtungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung; Stärkung der Kapazitäten der öffentlichen Verwaltung und der Korruptionsbekämpfstellen bei der Durchführung von Strategien zu Förderung der Integrität und der verantwortungsvollen Verwaltung der öffentlichen Mittel.	fortlaufend	KOM, EAD, MS
6. Stärkung der Zusammenarbeit mit regionalen Mechanismen zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie	a. Stärkung der Menschenrechtsaspekte bei der Zusammenarbeit der EU mit regionalen Organisationen und Mechanismen, insbesondere durch Synergien und gemeinsame Initiativen zu zentralen Themen sowie bei wichtigen multilateralen Veranstaltungen,	fortlaufend	EAD, KOM
	b. Förderung von Peer-to-Peer-Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten, bei denen regionale Mechanismen für Menschenrechte und Demokratie zusammenarbeiten.	fortlaufend	EAD, MS, KOM
b) Stärkung der Zivilgesellschaft			
7. Förderung einer verstärkten Partnerschaft mit zivilgesellschaftlichen Organisationen in Drittländern, einschließlich	a. Erleichterung nationaler Politikdialoge, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren für den strukturierten Austausch zwischen Regierung, Parlamentsabgeordneten und Zivilgesellschaft, einschließlich Vertretern der Sozialpartner.	fortlaufend	EAD, KOM
	b. Weitere Stärkung der Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen, die staatliche Rechenschaftspflicht einzufordern, unter anderem durch den Austausch	fortlaufend	KOM, EAD, MS

<p>der Sozialpartner, sowie zwischen Behörden, Parlamenten und zivilgesellschaftlichen Organisationen</p>	<p>bewährter Verfahren zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen auf regionaler Ebene.</p> <p>c. Verbesserung der Qualität der von der EU organisierten Konsultationen auf lokaler Ebene, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung der Anliegen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Sozialpartner und Bürgerbewegungen, bei der Politikformulierung und -umsetzung; Förderung von dreiseitigen Dialogen (Behörden, zivilgesellschaftliche Organisationen und EU) im Rahmen der Arbeitsplanung der EU-Delegationen.</p> <p>d. Verstärkte Zusammenarbeit der EU mit politischen Parteien und Bürgerbewegungen im Hinblick auf die Stärkung ihrer Rolle bei der Förderung demokratischer und rechenschaftspflichtiger Institutionen und entsprechender Praktiken.</p>	<p>fortlaufend</p> <p>fortlaufend</p>	<p>KOM, EAD, MS</p> <p>KOM, EAD, MS</p>
<p>8. Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die sich für die Rechte von Frauen und Mädchen einsetzen</p>	<p>Unterstützung von Frauenorganisationen und Menschenrechtsverteidigern bei der Einforderung und Verteidigung von Frauenrechten, und Ermutigung zur Übernahme einer gewichtigeren Rolle gegenüber Entscheidungsträgern, damit diese in Fragen der Geschlechtergleichstellung ihrer Verantwortung nachkommen.</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>EAD, KOM, MS</p>
<p>9. Stärkere Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, auch in internationalen und regionalen Gremien</p>	<p>a. Ausbau der Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, einschließlich derjenigen, die sich für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einsetzen, durch einen systematischen und umfassenden Ansatz, der Folgendes umfasst: Thematisierung von Fällen gefährdeter Menschenrechtsverteidiger bei Besuchen auf hoher Ebene, einschließlich im Rahmen sektorspezifischer Missionen; weitere Unterstützung von und Zusammenarbeit mit den VN und regionalen Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern; Intensivierung der Unterstützung von multilateralen Initiativen für Menschenrechtsverteidiger und Handlungsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft, einschließlich im Rahmen der Generaiversammlung und des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, und bessere Lastenteilung und Austausch bewährter Verfahren unter den Mitgliedstaaten in Bezug auf den Schutz von Menschenrechtsverteidigern.</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>EAD, KOM, MS</p>

	<p>b. Häufigere Sensibilisierungsmaßnahmen in ländlichen Gebieten und systematischere Kontakte mit Menschenrechtsverteidigern, die sich für Frauen und Randgruppen einsetzen.</p>	fortlaufend	EAD, KOM, MS
<p>10. Reaktion auf Einschränkungen des Handlungsspielraums von NRO</p>	<p>a. Förderung und Unterstützung von Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern; insbesondere energische Umsetzung der einschlägigen EU-Leitlinien und der EU-Mechanismen für Menschenrechtsverteidiger im Rahmen des EIDHR, unter anderem durch Sensibilisierungsmaßnahmen und spezielle Schulungen für die Mitarbeiter der zentralen Dienststellen und der EU-Delegationen (politische und operative Abteilungen).</p>	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	<p>b. Aktive Überwachung des rechtlichen (z. B. Gesetze und Vorschriften) und sonstigen Umfelds der Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner (willkürliche verfahrensrechtliche, finanzielle und sonstige Auflagen und Einschränkungen, insbesondere in Bezug auf Finanzmittel aus dem Ausland) und proaktive Ermittlung von und Berichterstattung über Beschränkungen des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft sowie Schritte zur Abwehr solcher Gefahren.</p>	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	<p>c. Öffentliche und private Appelle gegen ungerechtfertigte Einschränkungen der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, gegen die Einengung des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft und gegen Versuche, Tätigkeiten der Zivilgesellschaft, einschließlich von Menschenrechtsverteidigern, zu behindern; regelmäßiges Aufgreifen dieser Themen bei bilateralen Treffen und Menschenrechtsdialogen sowie in den VN-Gremien wie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen.</p>	fortlaufend	EAD, KOM, MS
II. BEWÄLTIGUNG ZENTRALER MENSCHENRECHTSPROBLEME			
<p>11. Förderung der Meinungsfreiheit und des Schutzes der Privatsphäre</p>	<p>a. Aktive Schritte zur Verhütung von und Reaktion auf Gewalt gegen Journalisten und andere Medienakteure, damit diese in Sicherheit und ohne Furcht vor Gewalt, politischem Druck, Zensur und Verfolgung ihrer Tätigkeit nachgehen können.</p>	fortlaufend	EAD, KOM, MS

	<p>b. Sicherstellung, dass die Achtung der Meinungsfreiheit und der Medienfreiheit in die Entwicklung von Strategien und Programmen im Zusammenhang mit Terrorismusbekämpfung, Cybersicherheit, Bekämpfung der Cyberkriminalität, Zugang zu Informationen sowie in sonstige EU-Strategien in diesem Bereich (z. B. Rechtsrahmen für audiovisuelle Mediendienste) integriert wird.</p> <p>c. Sicherstellung, dass die Thematik des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes im digitalen Zeitalter und die Auswirkungen von Massenüberwachungsprogrammen angemessen auf bi- und multilateraler Ebene (Europarat, VN, OSZE) angegangen werden.</p>	fortlaufend	EAD, KOM, MS
<p>12. Schaffung einer Kultur der Nichtdiskriminierung</p>	<p>a. Entwicklung eines „EU-Handbuchs zur Bekämpfung von Diskriminierung in Drittländern“, in dem Instrumente für die Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung aufgezeigt werden, einschließlich der Bekämpfung von multiplen bzw. Mehrfachdiskriminierungen.</p>	fortlaufend	EAD, KOM, Rat
	<p>b. Stärkere Sensibilisierung für LGBTI-Fragen und proaktivere Behandlung der Thematik seitens des Kernpersonals der zentralen Dienststellen, der EU-Delegationen und der Botschaften der EU-Mitgliedstaaten.</p>	fortlaufend	EAD, MS, KOM
	<p>c. Prüfung einer verstärkten EU-Politik für indigene Völker im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und dem Abschlussdokument der Weltkonferenz 2014 über indigene Völker.</p>	bis 2016	EAD, KOM, MS
	<p>d. Gewährleistung und Förderung des gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu den Menschenrechten und der Wahrnehmung dieser Rechte im Einklang mit dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dessen Vertragspartei die EU ist, durch durchgängige Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei Menschenrechtsmaßnahmen sowie Entwicklung gezielter Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse für deren gleichberechtigte Teilhabe; Unterstützung und Stärkung von Mechanismen zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens, einschließlich der</p>	fortlaufend	KOM, EAD, MS

	<p>Schaffung solcher Mechanismen in Partnerländern; Ergreifen der erforderlichen Schritte für den Beitritt der EU zum Fakultativprotokoll des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; im Einklang mit der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 weitere Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU.</p>			EAD, KOM, MS
<p>13. Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie der Stärkung der Rolle und Teilhabe von Frauen und Mädchen</p>	<p>a. Beschleunigte Umsetzung der Verpflichtungen und Zusagen, die im Hinblick auf die Frauenrechte im Rahmen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der Aktionsplattform von Beijing, der Erklärung von Kairo über Bevölkerung und Entwicklung und der Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 eingegangen wurden bzw. werden.</p> <p>b. Prüfung eines ehrgeizigen und tragfähigen neuen EU-Aktionsplans zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Teilhabe von Frauen in der internationalen Zusammenarbeit und in der Entwicklungszusammenarbeit (2016-2020); gezielte Maßnahmen in folgenden Bereichen (i) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Beteiligung von Frauen (ii) bürgerliche und politische Rechte von Frauen und Ausübung dieser Rechte (iii) Maßnahmen zum Schutz der körperlichen und seelischen Integrität von Frauen, mit besonderem Augenmerk auf der Beendigung der weiblichen Genitalverstümmelung, von Früh- und Zwangssehen sowie von sexueller Gewalt in Konflikten.</p> <p>c. Mit gutem Beispiel vorangehen: Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rolle der Frau innerhalb der EU und Förderung der Rechenschaftspflicht in diesem Bereich durch Gewährleistung der Kohärenz mit der allgemeinen Gleichstellungspolitik der EU.</p> <p>d. Weitere Umsetzung der in der Mitteilung „Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung“⁹ dargelegten Maßnahmen,</p>	<p>fortlaufend</p> <p>bis 2016</p>	KOM, EAD	EAD, KOM
		fortlaufend	EAD, KOM, MS	

⁹ 25. November 2013, COM(2013) 833 FINAL http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/files/gender_based_violence/131125_fgm_communication_en.pdf

14. Schutz der Rechte des Kindes	<p>a. Unterstützung der Partnerländer bei der Förderung, dem Schutz und der Durchsetzung der Rechte des Kindes mit besonderem Schwerpunkt auf der Stärkung von Systemen für den Schutz von Kindern.</p> <p>b. Unterstützung der Partnerländer bei der Förderung, dem Schutz und der Durchsetzung der Rechte des Kindes mit folgenden Schwerpunkten: Bekämpfung aller Formen von Gewalt, Bekämpfung von Kinderarbeit und Sicherung des Überlebens und der Entwicklung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte z. B. in den Bereichen Gesundheit und Ernährung, allgemeine und berufliche Bildung und Sozialschutz.</p>	bis 2017	EAD, KOM
15. Bekämpfung von Folter und Misshandlung sowie der Todesstrafe	<p>a. Umfassende Bekämpfung von Folter (Verhinderung, Verantwortlichkeit und Rehabilitation) und Misshandlung sowie der Todesstrafe (Abschaffung, Moratorium und Mindeststandards) im Rahmen sämtlicher Politik- und Menschenrechtsdialoge und durchgängige Achtung der Todesstrafe sowie von Folter und Misshandlung bei allen EU-Maßnahmen, einschließlich im Bereich der Terrorismusbekämpfung und bei der Krisenbewältigung.</p> <p>b. Ausarbeitung eines kohärenten Ansatzes, der dem Zusammenhang zwischen außergerichtlichen Tötungen, Verschleppungen, Folter und anderen Formen von Misshandlung Rechnung trägt.</p> <p>c. Stärkere Sensibilisierung, Festlegung vorrangiger gemeinsamer Maßnahmen und Austausch bewährter Verfahren in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich im Hinblick auf die weltweite, auf zehn Jahre angelegte „Convention against Torture Initiative“, damit bis 2024 die weltweite Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens gegen Folter erreicht wird, sowie Förderung der Ratifizierung und Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und des internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.</p>	fortlaufend bis 2017	EAD, KOM, Rat, MS EAD, KOM, Rat
16. Förderung einer umfassenden Agenda zur	<p>a. Bekräftigung der Entschlossenheit der EU, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verstärkt im Rahmen der EU-Außenpolitik zu berücksichtigen,</p>	fortlaufend	EAD, KOM, Rat

<p>Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte</p>	<p>einschließlich bei der Programmierung der Außenhilfe, wobei gleichzeitig deutlich zu machen ist, dass die Menschenrechte unteilbar und miteinander verknüpft sind und dass die Stärkung der Dimension „wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ keine Schwächung der bestehenden Verpflichtungen im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechte bedeutet. Klare Anerkennung der Menschenrechtsdimension in Bereichen wie Sozialpolitik, Gesundheit, Bildung oder Lebensstandards. Aufbau von Kapazitäten, um zu gewährleisten, dass das einschlägige Personal der EU und der Mitgliedstaaten sowie Vertreter der Zivilgesellschaft vor Ort, einschließlich der Sozialpartner, über die internationalen Übereinkommen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, insbesondere in Bezug auf die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (IAO-Kernübereinkommen), informiert sind.</p> <p>b. Verstärkte Anstrengungen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, einschließlich der Sozialpartner, die sich für die Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einsetzen, unter besonderer Beachtung von Fragestellungen im Zusammenhang mit Landrechten und Arbeitnehmerrechten, einschließlich der Rechte indigener Völker, unter anderem im Kontext der „Jagd nach Agrarland“ und des Klimawandels.</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>EAD, KOM, MS</p>
<p>17. Fortschritte im Bereich „Wirtschaft und Menschenrechte“</p>	<p>a. Ausbau von Kapazitäten und Kenntnissen über die Umsetzung von Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der entsprechenden Leitprinzipien der Vereinten Nationen (VN -Leitprinzipien) und anderer Instrumente und Initiativen, die einen Beitrag zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien leisten; Stärkung der diesbezüglichen Rolle und Kenntnisse der Delegationen; Sensibilisierung für die VN -Leitprinzipien und die soziale Verantwortung von Unternehmen im Rahmen des auswärtigen Handelns und des politischen Dialogs, proaktive Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft, Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, den Regierungen der Partnerländer und regionalen Organisationen im Themenbereich Wirtschaft und Menschenrechte, sowohl in Bezug auf die bürgerlichen und politischen Rechte als auch die wirtschaftlichen, sozialen und</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>EAD, KOM</p>

	kulturellen Rechte.		
	b. Entwicklung und Umsetzung nationaler Aktionspläne (NAP) zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien.	bis 2017	MS
III. GEWÄHRLEISTUNG EINES UMFASSENDEN MENSCHENRECHTSANSATZES FÜR KONFLIKT- UND KRISENSITUATIONEN			
18. Übergang von der Frühwarnung zu Präventivmaßnahmen	a. Förderung und bestmögliche Nutzung des neuen EU-Konfliktfrühwarnsystems als Instrument für die Verhütung schwerer Menschenrechtsverletzungen.	fortlaufend	EAD, EU-MS
	b. Gewährleistung einer größeren Kohärenz zwischen der Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen und der Frühwarnung/Konfliktanalyse, unter anderem durch Thematisierung von Konfliktgefahren im Rahmen der Menschenrechtsdialoge und -konsultationen.	bis 2016	EAD, EU-MS
	c. Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Aufstachelung, die zu schweren Menschenrechtsverletzungen/Gräueltaten führen könnte. Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Hassreden und Aufstachelung zu gewaltbarem Extremismus durch Entwicklung von Gegendiskursen, Menschenrechtserziehung und Initiativen zur Friedenskonsolidierung, die sich an Kinder und Jugendliche richten.	fortlaufend	EAD, KOM
	d. Unterstützung der Einrichtung von Programmen in den Bereichen Prävention, Fürsorge und langfristige Wiedereingliederung, die sich an Kinder richten, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in Zusammenarbeit mit den lokalen Gemeinschaften und den betroffenen Kindern und Familien (z. B. psychosoziale Unterstützung, sozioökonomische Wiedereingliederung, Bildung, Förderung praktischer Fähigkeiten sowie Suche nach Familienangehörigen und Familiensammenführung).	fortlaufend	EAD, KOM, MS
19. Verbesserung der Fähigkeit zur Bewältigung von Konflikten und Krisen auf multilateraler und regionaler Ebene	a. Ausbau der Zusammenarbeit mit dem VN-Sonderberater für die Verhütung von Völkermord und dem VN-Sonderberater für die Schutzverantwortung sowie anderer internationaler und regionaler Akteure, die auf dem Gebiet der Prävention tätig sind, sowie entsprechende Unterstützung.	fortlaufend	EAD, KOM, MS
	b. Unterstützung der Arbeit des VN-Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten und insbesondere Förderung der Unterzeichnung, Umsetzung und	fortlaufend	EAD, KOM,

	Überwachung von Aktionsplänen zur Reaktion auf und Prävention von schweren Verletzungen der Rechte von Kindern, die von Konflikten betroffen sind, einschließlich durch Interessenvertretung und Programmierung entsprechender Maßnahmen.		MS
20. Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts	<p>a. Bewertung der Umsetzung der EU-Leitlinien zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts im Zuge der Schaffung eines möglichen künftigen Mechanismus für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Erstellung eines Bewertungsberichts, in dem eine Bilanz der Nutzung der vorhandenen politischen Instrumente gezogen wird und aus dem Empfehlungen abgeleitet werden können, einschließlich zu der Frage, wie die EU und die Mitgliedstaaten einen möglichen künftigen Einhaltungsmechanismus konkret unterstützen könnten.</p> <p>b. Entwicklung und Umsetzung einer Strategie, die gewährleistet, dass die Unterstützung von Militär-, Polizei-, Grenzschutz- und anderen Sicherheitskräften, einschließlich im Rahmen von GSPV-Missionen und -Operationen, durch die EU und die EU-Mitgliedstaaten mit der Förderung, dem Schutz und der Durchsetzung der internationalen Menschenrechtsbestimmungen und des humanitären Völkerrechts im Einklang steht und der Menschenrechtspolitik der EU entspricht (Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte).</p> <p>c. Schaffung eines Systems für die obligatorische Meldung von schweren Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsbestimmungen und das humanitäre Völkerrechts, die von Mitarbeitern der EU-Delegationen, von GSPV-Missionen und -Operationen und anderen in Drittstaaten eingesetzten EU-Bediensteten gemäß den EU-Leitlinien zum humanitären Völkerrecht¹⁰ festgestellt werden. Gewährleistung, dass Berichte über schwere Menschenrechtsverletzungen von den zentralen Dienststellen analysiert, weiterverfolgt und an die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Akteure weitergegeben werden.</p>	bis 2016	EAD, KOM, Rat
		bis 2017	EAD, KOM, MS
		bis 2017	KOM, EAD, MS

¹⁰ Von dieser Meldepflicht sind im Bereich der humanitären Hilfe tätige Bedienstete der EU ausgenommen, um zu verhindern, dass deren Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit angezweifelt werden, da dies dazu führen könnte, dass die humanitären Helfer wie auch die betroffene Bevölkerung zur Zielscheibe von Angriffen der Konfliktparteien werden und der Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen verweigert wird.

<p>21. Förderung und Unterstützung der Rechenschaftspflicht und der Übergangsjustiz</p>	<p>a. Bewertung der Umsetzung des Beschlusses 2011/168/GASP des Rates vom 21. März 2011 über den Internationalen Strafgerichtshof und des Aktionsplans zu seiner Umsetzung. Förmliche Einrichtung eines Runden Tisches EU-ISTGH, der es den zuständigen Mitarbeitern ermöglicht, Bereiche von gemeinsamem Interesse zu ermitteln, Informationen über die einschlägigen Aktivitäten auszutauschen und ein besseres gegenseitiges Verständnis zu entwickeln. Erleichterung des Beitritts interessierter Staaten zum ISTGH, Förderung ihrer Zusammenarbeit mit und ihres Zugangs zum ISTGH.</p> <p>b. Umsetzung einer EU-Strategie in Bezug auf die Übergangsjustiz, unter anderem durch eine Bestandsaufnahme der Erfahrungen der EU, der Herausforderungen und der aus den EU-Maßnahmen zur Unterstützung der Übergangsjustiz gewonnenen Erkenntnisse; Ausarbeitung konkreter Leitlinien und Schulungsmaßnahmen für das mit Fragen der Übergangsjustiz befasste Personal der EU-Missionen; auf Ebene der Kommissionsdienststellen, des EAD und der EU-Mitgliedstaaten Aufbau eines Mitarbeiternetzwerks, das dem Austausch bewährter Verfahren und der größeren Kohärenz und Einheitlichkeit dient. Verstärkte Kontrollen und Berichterstattung (auch im Rahmen der länderspezifischen Menschenrechtsstrategien), Förderung des interregionalen Dialogs über die Übergangsjustiz, um die Zusammenarbeit zwischen regionalen Organisationen zu verbessern.</p>	<p>bis 2016</p> <p>fortlaufend</p>	<p>EAD, KOM, MS</p> <p>EAD, KOM, Rat, MS</p>
<p>22. Durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte in allen Phasen der Planung, Überprüfung und Durchführung der GSVP</p>	<p>a. Entwicklung sektorspezifischer Leitlinien für das Personal von GSVP-Missionen, die sich mit Polizei, Armee, Strafvollzug und Justiz befassen, als praktische Orientierungshilfe im Hinblick auf die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Schutzes von Kindern und der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.</p> <p>b. Umsetzung des neuen gemeinsamen Verhaltenskodex für zivile GSVP-Missionen, sobald dieser angenommen wurde, unter anderem durch: Einsatzvorbereitungs- und Einführungsschulungen für die Mitarbeiter, missionsspezifisches Schulungen für entsandte Mitarbeiter, Fachschulungen für Mitarbeiter in Führungspositionen,</p>	<p>bis 2017</p> <p>bis 2017</p>	<p>EAD, MS</p> <p>EAD, MS</p>

	<p>Sensibilisierungsmaßnahmen während der Missionen und für die lokale Bevölkerung, statistische Erfassung von Verstößen gegen den Verhaltenskodex. Durchführung ähnlicher Maßnahmen für militärische Operationen, um auch bei diesen das Bewusstsein für Verhaltensregeln zu schärfen und die lokalen Gemeinschaften, in denen Missionen/Operationen stattfinden, zu sensibilisieren.</p> <p>c. Nachdrückliche Umsetzung des umfassenden Ansatzes für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU und der daran anknüpfenden Resolutionen unter Berücksichtigung der allgemeinen Überprüfung und neuer Fragestellungen (<i>Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus, Menschenhandel</i>), Verbesserung der Berichterstattung, Annahme eines strategischen Plans zur Beseitigung des Ungleichgewichts zwischen den Geschlechtern im Rahmen von GSPV-Missionen und -Operationen sowie bessere Einbeziehung von und Koordinierung mit allen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen der informellen Task Force zur Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.</p>	bis 2016	EAD, KOM, MS
IV. FÖRDERUNG EINER GRÖßEREN KOHÄRENZ UND EINHEITLICHKEIT			
<p>23. Migration/Menschenhandel/Schleusung von Migranten /Asylpolitik</p>	<p>a. Im Einklang mit dem Gesamtansatz für Migration und Mobilität und der künftigen europäischen Agenda für Migration Verbesserung der Garantien für die Wahrung der Menschenrechte im Rahmen aller Dialoge über Migration und Mobilität und der Mechanismen für die Kooperation mit Drittländern, einschließlich der Mobilitätspartnerschaften und der Gemeinsame Agenden zu Migration und Mobilität, sowie bei migrationsbezogenen Abkommen und Programmen, unter anderem durch Analyse der Auswirkungen auf die Menschenrechte; Gewährleistung der Einführung von Menschenrechtsschulungen bei Projekten zum Aufbau von Kapazitäten in Einwanderungs- und Grenzschutzbehörden.</p>	fortlaufend	EAD, KOM

	<p>b. Aufbauend auf den bisherigen Schritten zur Durchführung der EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels uneingeschränkte Einbeziehung der Menschenrechte und des Opferschutzes bei Gesprächen über Menschenhandel im Rahmen von Politik-, Migrations-, Mobilitäts-, Sicherheits- und Menschenrechtsdialogen mit den als prioritär eingestuftem Ländern und bei Gesprächen über Menschenhandel, die mit internationalen Organisationen und in diesen Ländern tätigen Gebern geführt werden. Die EU-Delegationen in den als prioritär eingestuftem Ländern werden alle Möglichkeiten ausschöpfen, die auf Ebene der von ihnen benannten Kontaktperson für Fragen des Menschenhandels bestehen, und bei lokalen EU-Koordinierungssitzungen zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie bei Gesprächen über Menschenhandel, die mit Behörden des Gastlandes geführt werden, Menschenrechtsfragen konsequent zur Sprache bringen. Förderung der Ratifizierung und Umsetzung der wichtigsten internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich des IAO-Übereinkommens über Zwangsarbeit und des IAO-Übereinkommens über den Schutz von Hausangestellten.</p> <p>c. Aufgreifen von mit Menschen schmuggel verknüpften Menschenrechtsfragen in Politik-, Menschenrechts- und sonstigen Dialogen mit den als prioritär eingestuftem Ländern; Ermutigung der EU-Delegationen, in den als prioritär eingestuftem Ländern ihre Ressourcen umfassend einzusetzen, damit Menschen schmuggel und die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen konsequent bei der Zusammenarbeit mit dem Behörden des Gastlandes, der Zivilgesellschaft, internationalen Organisationen und sonstigen Gebern berücksichtigt werden.</p> <p>d. Unterstützung der Partnerländer bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, unter anderem durch den Aufbau von Kapazitäten.</p> <p>e. Unterstützung der Verbesserung des Zugangs zum Recht und zur Gesundheitsversorgung für Migranten in Transitländern; Förderung der Verbesserung der Haftbedingungen von inhaftierten Migranten und von Alternativen zur Inhaftierung irregulärer Migranten in Drittländern.</p>	<p>fortlaufend</p> <p>bis 2017</p> <p>fortlaufend</p> <p>fortlaufend</p>	<p>EAD, KOM</p> <p>EAD</p> <p>EAD, KOM</p> <p>KOM</p>
--	---	--	---

	<p>f. Zusammenarbeit mit Diasporagemeinschaften sowohl innerhalb der EU als auch in nicht zur EU gehörenden Zielländern, um diese verstärkt für Verletzungen der Menschenrechte von Migranten und Flüchtlingen in den Transitländern sowie für Menschenrechtsfragen in den Herkunftsländern zu sensibilisieren.</p> <p>g. Ermittlung von Ländern, in denen Menschenrechtsverletzungen ein wichtiger Push-Faktor sind, und gezieltere Ausrichtung der Politik- und sonstigen Dialoge sowie der Programme auf die Bekämpfung dieser Menschenrechtsverletzungen.</p> <p>h. Weitere Befassung mit der Frage der Staatenlosigkeit im Rahmen der Beziehungen zu den als prioritär eingestuften Ländern; gezielte Anstrengungen, um zu verhindern, dass infolge von Konflikten, Vertreibung und dem Zerfall von Staaten neue staatenlose Bevölkerungsgruppen entstehen.</p>	<p>bis 2017</p> <p>bis 2016</p> <p>fortlaufend</p>	<p>EAD, KOM, MS</p> <p>EAD, KOM, MS</p> <p>EAD, KOM</p>
<p>24. Handels- und Investitionspolitik</p>	<p>a. Unterstützung und Stärkung der wirksamen Umsetzung, Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen von APSplus-Begünstigten (einschlägige Menschenrechtsübereinkommen und IAO-Übereinkommen), beispielsweise durch Projekte mit wichtigen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der Sozialpartner.</p> <p>b. Weitere Ausarbeitung eines soliden und methodisch fundierten Konzepts für die Analyse der Menschenrechtsauswirkungen von Handels- und Investitionsabkommen, auch im Rahmen von Ex-post-Bewertungen; Sondierung von Möglichkeiten für die Ausweitung der bisherigen quantitativen Analysen auf die Bewertung der Menschenrechtsauswirkungen von Handels- und Investitionsinitiativen.</p> <p>c. Bemühungen der EU-Mitgliedstaaten, in bilaterale Investitionsabkommen mit Drittländern Bestimmungen über die Achtung und Durchsetzung der Menschenrechte aufzunehmen, einschließlich Bestimmungen zur Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen, die den Bestimmungen der auf EU-Ebene ausgehandelten Abkommen entsprechen.</p> <p>d. Bemühungen um die systematische Einbeziehung der Einhaltung international anerkannter Grundsätze und Leitlinien im Bereich der sozialen Verantwortung von Unternehmen in Handels- und Investitionsabkommen der EU; dazu gehören u. a. die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, der Globale Pakt der Vereinten Nationen, die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die</p>	<p>fortlaufend</p> <p>fortlaufend</p> <p>fortlaufend</p> <p>fortlaufend</p>	<p>EAD, KOM</p> <p>EAD, KOM</p> <p>EAD, KOM</p> <p>MS</p> <p>KOM</p>

	<p>Trilaterale Grundsatzklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und die Norm der Internationalen Organisation für Normung (ISO) 26000.</p> <p>e. Regelmäßige Überarbeitung der Regelungen für den Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zu Folter verwendet werden, und für Waren mit doppeltem Verwendungszweck.</p>	fortlaufend	EAD, KOM
<p>25. Bekämpfung des Terrorismus</p>	<p>a. Im Einklang mit der EU-Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus Entwicklung von Ideen, wie die Radikalisierung von jungen Menschen und die Verbreitung extremistischer Gewalt unter ihnen in Drittländern verhindert und EU-Aktivitäten unterstützt werden könnten und wie in diesen Ländern in Zusammenarbeit mit Medien und Führungspersönlichkeiten der Gemeinschaften Gegendiskurse entwickelt werden könnten; Sicherstellung, dass die Menschenrechte im Mittelpunkt aller Rechtsvorschriften, Strategien und Mechanismen zur Bekämpfung des Terrorismus in Drittländern stehen, unter Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts und der Gewährleistung grundsatzorientierter humanitärer Hilfe.</p> <p>b. Gewährleistung der umfassenden Verbreitung der EU-Leitlinien zur Terrorismusbekämpfung, unter anderem durch Öffentlichkeitsarbeit und Schulung des damit befassten Personals, insbesondere für Maßnahmen im Rahmen des Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt.</p>	bis 2015	EAD, KOM, Rat, MS
<p>26. Verfolgung eines rechtebasierten Ansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit</p>	<p>a. Umsetzung der Zusage der EU, einen rechtebasierten Ansatz zu verwirklichen, der umfassend und konkret in alle Entwicklungsmaßnahmen der EU integriert wird, Durchführung von entsprechenden Schulungs-, Kapazitätsaufbau- und Monitoringmaßnahmen, um dieses Ziel bis zur Halbzeitüberprüfung zu erreichen; Annahme und Umsetzung eines rechtebasierten Ansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit durch die EU-Mitgliedstaaten.</p> <p>b. Bewertung der Umsetzung von Anhang 12 der EU-Budgethilfepolitik von 2012, in dem eine Bewertung der Lage im Bereich der Grundrechte als wesentliches Element für die Gewährung von Budgethilfe vorgeschrieben wird, und in diesem Kontext vollständige Integration des rechtebasierten Ansatzes in die</p>	bis 2016	EAD, KOM, Rat, MS
		bis 2017	EAD, KOM

	Sektorreformvereinbarungen.		
<p>27. Stärkung des Beitrags von Folgenabschätzungen zur Achtung der Menschenrechte</p>	<p>c. Sondierung der Möglichkeiten für die weitere Umsetzung des rechtsbasierten Ansatzes bei nicht entwicklungsbezogenen Maßnahmen im Außenbereich, Analyse der Auswirkungen des „Rechts auf Entwicklung“ und Bewertung der Ergebnisse der Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015.</p> <p>a. Ausgehend von den bisherigen Bewertungen der Auswirkungen von EU-Maßnahmen auf die Grundrechte noch stärkere Einbeziehung der Menschenrechte in die Folgenabschätzungen der Europäischen Kommission zu Vorschlägen mit Auswirkungen im Außenbereich, die voraussichtlich erhebliche Menschenrechtsauswirkungen haben; hierzu sollten gegebenenfalls weitere Orientierungshilfen für die Analyse von Menschenrechtsauswirkungen entwickelt, das Fachwissen ausgebaut und die Kapazitäten für diese Art von Analysen gestärkt werden. Gleichzeitig sollten Gruppen, deren Menschenrechte ernsthaft gefährdet sind, eingehend konsultiert werden.</p> <p>b. Gegebenenfalls Einbeziehung der Analyse der Menschenrechtsauswirkungen in die Ex-Post-Bewertung von EU-Maßnahmen mit Auswirkungen im Außenbereich.</p> <p>c. Gewährleistung der Politikkohärenz zwischen der Analyse der Menschenrechtsauswirkungen im Rahmen der Folgenabschätzungen und anderer menschenrechtsbezogener Politikinstrumente, wie den länderspezifischen Menschenrechtsstrategien, den Menschenrechtsdialogen, der Budgethilfe und der Programmierung der Finanzierungsinstrumente, um die ermittelten potenziell negativen Auswirkungen zu beseitigen und positive Auswirkungen zu maximieren.</p>	<p>bis 2017</p> <p>fortlaufend</p> <p>fortlaufend</p> <p>fortlaufend</p>	<p>EAD, KOM</p> <p>EAD, KOM</p> <p>KOM, EAD</p> <p>EAD, KOM</p>
<p>V. AUSBAU DER WIRKSAMKEITS- UND ERGEBNISORIENTIERUNG IM BEREICH MENSCHENRECHTE UND DEMOKRATIE:</p>			
<p>28. Erhöhung der Wirksamkeit der</p>	<p>a. Entwicklung, Verbreitung und Ausbau von bewährten Verfahren für Menschenrechtsdialoge, einschließlich der Folgemaßnahmen.</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>EAD, Rat</p>

Menschenrechtsdialoge		fortlaufend	EAD, Rat
	<p>b. Sicherstellung, dass Menschenrechtserwägungen in den verschiedenen sektorbezogenen Dialogen mit dem jeweiligen Partnerland berücksichtigt und als Teil der allgemeinen bilateralen Strategie behandelt werden.</p> <p>c. Gewährleistung der internen und externen Koordinierung im Rahmen von Menschenrechtsdialogen, auch hinsichtlich des jährlich stattfindenden Dialogs EU-zivilgesellschaftliche Organisationen; Ermittlung und Behandlung von vorrangigen Menschenrechtsanliegen für externe Menschenrechtsdialoge, bei denen eine wirkungsvolleres Vorgehen der EU möglich wäre.</p>	fortlaufend	EAD, KOM, Rat, MS
	<p>d. Durchgängige Einbeziehung des Aspekts „Zusammenarbeit in den VN-Menschenrechtsremien“ in die bilateralen Menschenrechtsdialoge, die politischen Dialoge und die Zusammenarbeit; engere Zusammenarbeit und Ermittlung gemeinsamer Maßnahmen, insbesondere mit strategischen Partnern; Entwicklung von Orientierungshilfen für die systematische Nutzung von Berichten und Empfehlungen, die im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung von Organen zur Überwachung der Einhaltung von Verträgen und im Rahmen der Sonderverfahren des VN-Menschenrechtsrats ausgearbeitet wurden.</p>	fortlaufend	EAD, KOM, Rat, MS
	<p>e. Festlegung /Bewertung von Prioritäten, Zielen und Fortschrittsindikatoren für die Menschenrechtsdialoge und -konsultationen der EU, um deren Überprüfung zu erleichtern, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Fähigkeiten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit je nach Partner unterschiedlich sein können, sodass Flexibilität und eine pragmatische Vorgehensweise äußerst wichtig sind.</p>	bis 2017	EAD, Rat
<p>29. Verbesserung der Sichtbarkeit und der Wirkung der länderspezifischen Menschenrechtsstrategien</p>	<p>a. Durchgängige Berücksichtigung der in den länderspezifischen Menschenrechtsstrategien vorgesehenen Prioritäten und der demokratiebezogenen Analysen im Rahmen von Politikdialogen, bei der Berichterstattung und bei Besuchen auf hoher Ebene.</p> <p>b. Gewährleistung von Folgemaßnahmen zu den länderspezifischen Menschenrechtsstrategien durch gemeinsame jährliche Durchführungsberichte, die den einschlägigen Ratsgremien vorgelegt werden.</p> <p>c. Gewährleistung, dass die Hilfeprogramme der EU und der Mitgliedstaaten die Prioritäten der länderspezifischen Menschenrechtsstrategien berücksichtigen und</p>	fortlaufend	EAD, KOM, MS
		fortlaufend	EAD, KOM, Rat, MS
		fortlaufend	EAD, KOM, MS

	deren Umsetzung erleichtern.			
30. Konzentration auf die wirksame Umsetzung der EU-Menschenrechtsleitlinien	a. Verstärkte Verbreitung der einschlägigen Leitfäden und Durchführung spezieller Schulungen für das diplomatische Personal in den EU-Delegationen und den Botschaften der Mitgliedstaaten, einschließlich auf Botschafterebene.	fortlaufend		KOM, EAD, MS
	b. Systematische Berichterstattung über die Umsetzung der Leitlinien und Erstellung von Übersichten zu spezifischen Themenbereichen, um eine systematischere Verfolgung von Einzelfällen zu ermöglichen und den regelmäßigen Austausch von bewährten Verfahren für die Umsetzung der Leitlinien zu fördern.	fortlaufend		KOM, EAD, MS
31. Maximierung der Wirkung der Wahlbeobachtung	a. Konsolidierung und Kodifizierung bewährter Verfahren, um Empfehlungen der Wahlbeobachtungsmissionen der EU und der OSZE/BDIMR in politische Dialoge und Demokratiefördermaßnahmen der EU und der EU-Mitgliedstaaten einzubringen.	bis 2016		EAD, KOM, Rat
	b. Stärkung der langfristigen Planung und der integrierten Nutzung aller Aspekte der von der EU und den Mitgliedstaaten geleisteten Wahlunterstützung durch Sondierung innovativer Mechanismen der Hilfeerbringung.	bis 2019		EAD, KOM, MS
32. Gewährleistung der wirksamen Nutzung und der bestmöglichen Verzahnung der Strategien, Instrumente und Finanzierungsinstrumente der EU	a. Konsolidierung der vorhandenen Instrumente und Berichterstattungsmechanismen zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Maßnahmen der EU zu verbessern (länderspezifische Menschenrechtsstrategien, demokratiebezogene Analysen und Aktionspläne, Wahlbeobachtungsberichte, Wahlunterstützung und Follow-up-Missionen, Erweiterungsberichte, ENP-Fortschrittsberichte und Aktionspläne, Wahlunterstützung und Kontrollmissionen, Pläne für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Bewertungen der Grundlagen für Verträge über gute Regierungsführung und Entwicklung, Rahmen für das Risikomanagement bei Budgethilfen).	bis 2017		EAD, KOM, Rat
	b. Generelle Stärkung der demokratiebezogenen Analysen auf der Grundlage der Erfahrungen, die mit der Pilotaktion für Demokratieförderung gewonnen wurden.	bis 2017		EAD, KOM, MS

	<p>c. Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden zur Gewährleistung der bestmöglichen Verzahnung zwischen Dialog, gezielter Unterstützung, Anreizen und restriktiven Maßnahmen.</p> <p>d. Kohärentere Anwendung der Menschenrechtsklauseln, die systematisch in alle neuen internationalen Übereinkommen der EU aufgenommen werden.</p> <p>e. Unterstützung der vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte in Angriff genommenen Ausarbeitung von Menschenrechtsindikatoren, mit folgenden Zielen: i) leichtere Messung der Ergebnisse im Menschenrechtsbereich, unter anderem durch die weltweit zugängliche Online-Publikation der Indikatoren und ii) systematische Erhebung und Auswertung von Daten zur Menschenrechtslage sowie Erfassung bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse.</p> <p>f. Systematische Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und regionalen Organisationen (z. B. AU, OAS, LAS, Europarat, OSZE, ASEAN, SAARC und PIF usw.) für den Einsatz bewährter Praktiken bei der Menschenrechts- und Demokratieförderung in allen Regionen.</p>	<p>fortlaufend</p> <p>bis 2017</p> <p>bis 2017</p> <p>fortlaufend</p>	<p>EAD, KOM, MS</p> <p>EAD, KOM</p> <p>EAD, KOM, Rat</p> <p>EAD, KOM, MS</p>
--	---	---	--